

Anspruch nur,
wenn erneute AU
nach Ende der ersten
AU auftritt

► Entgeltfortzahlung

Kein weiterer Fortzahlungsanspruch bei Neuerkrankung während bereits bestehender AU

| Die gesetzliche Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist auf sechs Wochen begrenzt (s. u.). Arbeitnehmern entsteht nur dann ein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch, wenn sie nachweisen können, dass nach Ende der ersten krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit (AU) eine neue Erkrankung aufgetreten ist, die eine AU auslöst (Bundesarbeitsgericht [BAG], Urteil vom 11.12.2019, Az. 5 AZR 505/18, Abruf-Nr. 212762). |

MERKE | Die Begrenzung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist geregelt in § 3 Abs. 1 S. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG). Die Begrenzung gilt auch, wenn während einer bestehenden AU eine neue Erkrankung auftritt, die auf einem anderen Grundleiden beruht und ebenfalls AU zur Folge hat (Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls). Schließt sich in engem zeitlichen Zusammenhang an eine im Wege der „Erstbescheinigung“ attestierte AU eine weitere an, muss der Arbeitnehmer im Streitfall darlegen und beweisen, dass die vorangegangene AU bei Eintritt der weiteren AU geendet hatte. Dies ist der Arbeitnehmerin im o. g. Urteilsfall nicht gelungen.

► Praxiszulassung

Ablehnung der Zulassung wegen zu niedriger Praxisräume: Wie sind die Erfolgsaussichten, rechtlich dagegen vorzugehen?

| **FRAGE:** „Zum 01.06.2020 plane ich, eine Physiotherapiepraxis zu eröffnen. Die Räume, die ich dafür ins Auge gefasst habe, sind 2,40 m hoch anstatt der vom GKV-Spitzenverband empfohlenen 2,50 m. Ich weiß aber auch, dass eine Therapeutin vor dem Bundessozialgericht (BSG) die Zulassung einer Praxis durchsetzen konnte, die ebenfalls die Mindestraumhöhe unterschritt. Wie sind meine Chancen, rechtlich gegen eine Ablehnung der Zulassung vorzugehen?“ |

Wenn Kasse keine
Ausnahmegenehmi-
gung erteilt, droht
langer Rechtsstreit

ANTWORT: Das Verfahren, das Sie ansprechen, wurde nicht durch ein Urteil, sondern durch Vergleich beendet. Die Zulassung, die die Therapeutin erreichen konnte, ist daher nur ein Einzelfall. Zum Thema Raumhöhe fehlt nach wie vor ein höchstrichterliches Urteil (PP 02/2019, Seite 1). Auch wenn die Rahmenempfehlungen des GKV-Spitzenverbands keinen Gesetzescharakter haben, wird sich die zulassende Kasse darauf stützen und eine Zulassung der Praxis in den geplanten Räumlichkeiten ablehnen. Natürlich steht es Ihnen frei, rechtlich gegen einen ablehnenden Bescheid vorzugehen. Die Aussichten dafür, dass Sie vor Gericht Erfolg haben, sind jedoch ungewiss: Es wird von der Entscheidung des Richters abhängen, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Räumlichkeiten eine Raumhöhe von 2,40 m ausreicht. Wenn Sie sich mit der Krankenkasse nicht auf eine Ausnahmegenehmigung einigen können, werden Sie sich auf einen lang andauernden Rechtsstreit mit ungewissem Ausgang einstellen müssen.

beantwortet von RA Ralph Jürgen Bährle, Notweiler, baehrle-partner.de